

102. Nach welchem Maßstabe und zu welchem Teile kann, wenn gegen mehrere Personen geklagt, und hinsichtlich der Kosten dahin entschieden ist, daß diese, soweit sie durch das Verfahren gegen den einen Streitgenossen entstanden seien, von diesem, dagegen soweit sie durch das Verfahren gegen den anderen Streitgenossen entstanden seien, vom Kläger zu tragen seien, der Kläger seine Kosten von dem unterliegenden Streitgenossen erstattet verlangen?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 25. April 1898 i. S. Ba. (Kl.) w. Bb. u. dessen Ehefrau (Bekl.). Beschw.-Rep. VI. 87/98.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Die gegen beide Bb.'sche Eheleute auf Zahlung von 400 M gerichtete Klage ist vom Landgerichte der Ehefrau gegenüber abgewiesen, während der Ehemann klägegemaß verurteilt ist. Bezüglich des Kostenpunktes entschied das Landgericht, daß die Kosten des Rechtsstreites, soweit sie durch das Verfahren gegen den verklagten Ehemann entstanden seien, von diesem, dagegen soweit sie durch das Verfahren gegen die verklagte Ehefrau entstanden seien, vom Kläger zu tragen seien.

Der Kläger hat auf Grund dieser Entscheidung Erstattung seiner Kosten vom verklagten Ehemanne verlangt, und das Landgericht hat die liquidierten Kosten mit Ausschluß von 1,85 M Schreibgebühren und Zustellungskosten, welche nur die verklagte Ehefrau angehen, festgesetzt. Auf die Beschwerde des verklagten Ehemannes hat das Kammergericht die festgesetzten Kosten auf die Hälfte herabgesetzt. Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde. Dieselbe erscheint jedoch nicht begründet.

Es handelt sich darum, wie die oben wiedergegebene Kostenentscheidung des Landgerichtes zu verstehen ist. Die unsachgemäße Fassung der Entscheidung stellt, wie nicht zu verkennen ist, dem Verständnis erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Denn die Voraussetzung, daß durch das Verfahren gegen den Ehemann und durch dasjenige gegen die Ehefrau durchgängig getrennte Kosten entstanden seien, trifft nicht zu; die hier in Rede stehenden Kosten des Klägers sind zumeist solche, auf deren Höhe die Streitgenossenschaft der verklagten Eheleute ohne allen Einfluß war, und die daher auch entstanden wären, wenn nur der eine oder der andere der Eheleute verklagt worden wäre. Es muß aber dem Kammergerichte darin beigegeben werden, daß aus der Entscheidung des Landgerichtes so viel hervorgeht, daß der Kläger seine außergerichtlichen Kosten vom verklagten Ehemanne nur teilweise erstattet verlangen kann, und daß, da ein anderer Maßstab nicht angegeben, und die Beteiligung der Beklagten am Rechtsstreite die gleiche ist, die Teilung der Kosten zur Hälfte als dem Urteile entsprechend anzusehen ist. Die Auffassung des Landgerichtes im Kostenfestsetzungsbeschlusse, nach welcher der Ehemann sämtliche Kosten des Klägers mit Ausnahme derjenigen — ganz unbeträchtlichen — Auslagen zu tragen haben soll, die ausschließlich die Ehefrau angehen, entspricht dem Urteile nicht.

Danach war die weitere Beschwerde zurückzuweisen.“